

Reglement über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in fremdsprachige Schulen

(vom 20. September 2011)¹

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf § 68 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG)³,

verfügt:

§ 1. ¹ Das Reglement gilt für Kinder, die gemäss § 3 VSG³ im Kanton Zürich schulpflichtig sind und eine fremdsprachige Privatschule im Sinne von § 68 Abs. 2 VSG³ besuchen oder besuchen möchten. Gegenstand

² Das Reglement gilt nicht für die Aufnahme in zweisprachige Privatschulen oder Abteilungen, die nach zürcherischem Lehrplan unterrichten.

§ 2. Ein Kind kann eine fremdsprachige Privatschule besuchen, wenn Aufnahme-
voraussetzungen

- a. die Eltern lediglich vorübergehend im Kanton Zürich wohnen oder
- b. die im Kanton Zürich wohnhaften Eltern glaubhaft darlegen, dass sie beabsichtigen, ihren Wohnsitz in ein fremdsprachiges Land zu verlegen,
- c. die in einem nicht deutschsprachigen Kanton oder Land begonnene Schullaufbahn abgeschlossen werden soll.

§ 3. Die Schulleitungen überprüfen die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen und erstatten der Bildungsdirektion jährlich dazu sowie über die Zusammensetzung ihrer Schülerschaft Bericht. Überprüfung
und Bericht-
erstattung

§ 4.² Das Reglement tritt auf das Schuljahr 2014/15 (18. August 2014) in Kraft. Inkrafttreten

¹ [OS 66.910](#); Begründung siehe [ABI 2011.3177](#).

² Fassung gemäss Vfg. vom 12. August 2013 ([OS 68.341](#); [ABI 2013-08-23](#)).

³ [LS 412.100](#).